SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF
über den Bebauungsplan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus"

Teil A – Planzeichnung
M 1:500

Präambel

Aufgrund des § 13a i.V.m. § 10 des Baugesetzbuche (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Selmsdorf vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" gelegen im Zentrum der Ortslage Selmsdorf, begrenzt im Norden durch die B 104, im Osten durch eine Gaststätte, im Süden durch die Straße der Freiheit sowie im Westen durch Wohnbebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 11, 16 und 18 BauNVO)

1.1 Im Plangebiet wird ein Sonstiges Sondergebiet „Feuerwehr" gemäß § 11 Bau.NVO festgesetzt. Zulässig sind nur Gebäude und Anlagen, die dem Zweck „Feuerwehrgerätehaus" dienen sowie Anlagen für Stellplätze und Übungsplätze.

1.2 Die zulässige Firsthöhe im SO „Feuerwehr" wird auf maximal 7,0 m festgesetzt. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Bei Flachdächern gilt: Firsthöhe ist gleich Geländehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO).

1.3 Für einen Übungsturm im Bereich der Baugrenze kann die festgesetzte Firsthöhe um maximal 5,0 m (FH 12,0 m) überschritten werden. Der Übungsturm darf eine maximale Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.

1.4 Für die festgesetzte Firsthöhe wird als Bezugspunkt die mittlere Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche festgesetzt (§ 16 Abs. 5 BauNVO).

1.5 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den orkreten Baugrundstücken um maximal +/- 1,0 m verändert werden. Als Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländehöhe über NHN (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2. Bauweise sowie überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

2.1 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO „Feuerwehr" wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude dürfen eine maximale Länge von 60,0 m nicht überschreiten, es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 Abs. 6 und 14 BauNVO)

3.1 Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatze, öffentlich" sind nur nicht überdachte Stellplätze zulässig. Die Errichtung von Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen ist unzulässig.

3.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze mit der Zweckbestimmung „Stellplätze, privat" sind nur nicht überdachte Stellplätze zulässig. Die Errichtung von Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen ist unzulässig.

3.3 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

4. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen. Die Verrässung von benachbarten Grundstücken ist auszuschließen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

5.1 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün" ist als Grünfläche mit Gehölzstrukturen zu belassen und zu erhalten.

5.2 Im Osten des Plangebietes sind an den beispielhaft dargestellten Standorten zweireihig insgesamt 11 standortgerechte, heimische Laubbäume (mind. Stu 16/18) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu pflanzen sind je Reihe einheitlich Traubenkirsche (Prunus padus „Schloss Tiefurt") und Spitzahorn (Acer platanoides „Allershausen").

5.3 Zur Gliederung der Park- und Stellplatzflächen sind an den beispielhaft dargestellten Standorten nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen 6 standortgerechte, heimische Laubbäume (mind. Stu 16/18) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu pflanzen sind Echter Rotdorn (Crataegus laevigata „Paul's Scarlet") und Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia).

5.4 Die Baustellaneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Grünflächen sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch ortsfesten Bauzaun vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubegihn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzauns zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind beubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffeintrag, zurückzusichnen. Bauschutt und Mülablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.5 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.6 Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v.a. Fledermäusen) sind die Baustellgeräten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.

5.7 Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlraumreiche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien und Reptilien als Quartiere aufgesucht werden können.

6. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßenverkehrs dürfen die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausschließlich über die dargestellte „Alarmausfahrt" aus dem Plangebiet ausfahren sowie in das Plangebiet einfahren. Eine Zuwegung über die Straße der Freiheit im Osten ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausgeschlossen.

7. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

7.1 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO Feuerwehr beträgt die zulässige Dachneigung der Hauptdachflächen 0°-5°. Die Verwendung von unbeschichteten Metallelementen aus Kupfer, Zink oder Blei ist generell unzulässig. Gründächer sind zulässig.

7.2 Fassaden sind als Klinkerfassaden oder mit Sichtmauerwerk auszuführen. Als Farben sind ausschließlich Rottöne zulässig. Untergeordnet sind auch Putzfassaden in den Farben weiß oder rot zulässig. Eine Verschindelung von Fassadenteilen ist unzulässig. Schiftbare Rollladenkästen sind unzulässig.

7.3 Die Verwendung von glänzenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.

7.4 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

7.5 Werbeanlagen sind nur für Eigenwerbung zulässig. Werbeanlagen sind, bis auf Warbeähnen, nur an den Fassaden zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf 15 % der Fassadenfläche, an der sie angebracht sind, nicht überschreiten.

7.6 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Hinweise

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein technisches Denkmal „Meilenstein". Dieses darf in seinem Gesamtbild nicht gestört werden, ggf. ist § 7 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine weiteren Bau- und Bodendenkmale bekannt.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 § Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Es wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Beginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Unterschungsstellen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unzulässige Vermischung oder Verdichtungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert.

Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Stammschutzmaßnahmen. Die stammnahen Wurzelbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Baulichkeit zu befahren bzw. durch Baustellaneinrichtungen und Ablagerungen zu belasten.
Die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume sind nach aktuellen Standards durchzuführen.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass in allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. befestigten Randstreifen) geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind im Bauamt des Amtes Schönberger Land, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.09.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am 28.11.2021 erfolgt.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 und den Entwurf der Begründung dazu am ..... gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Amt Schönberger Land sowie im Internet ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land sowie nachrichtlich auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den ..... (Siegel) Öffentl. Best. Vermesser

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung dazu wurde gebilligt.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte zudem nachrichtlich auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Selmsdorf, den ..... (Siegel)

Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Feuerwehr — Sonstiges Sondergebiet - Feuerwehr (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH — Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

DN — zulässige Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — geschwindigkeitsberuhigter Bereich

P — Öffentliche Parkfläche

Ein- und Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Stromversorgung, Niederspannung, unterirdisch

Stromversorgung, Mittelspannung, unterirdisch

Trinkwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Abschirmgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen nach § 18 NatSchAG

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1 — Stellplätze, privat

2 — Abstell- und Übungsfläche der Feuerwehr

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

53.34 — vorhandene Geländehöhen in m ü.NHN

Bemaßung in m

Baum, künftig entfallend

Böschung

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,50 m)

3. Nachrichtliche Übernahmen

D — Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegen - "Meilenstein"

Nutzungsschablone

SO Feuerwehr	I a
GRZ 0,8	FH 7,0
DN 0°- 5°	

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10 000, © Geobasis DE/M-V 2020; Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Siwek, Wismar. Stand 18.01.2022, ergänzt April 2022; eigene Erhebungen.

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG TÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640 • info@pb-hufmann.de

Übersichtsplan

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF

über den Bebauungsplan Nr. 25
„Neubau Feuerwehrgerätehaus"

gelegen im Zentrum der Ortslage Selmsdorf,
begrenzt im Norden durch die B 104, im Osten durch eine Gaststätte, im Süden durch die Straße der Freiheit sowie im Westen durch Wohnbebauung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 29.04.2022